

3435/AB XX.GP

Zur beiliegenden Anfrage führe ich folgendes aus:

Zu Frage 1:

Laut einer Studie von Prof. Badelt und anderen über die Analyse der Auswirkungen des Pflegevorsorgesystems haben 25,7% der befragten Betreuungspersonen angegeben, daß sie ihre Berufstätigkeit wegen der Übernahme der Betreuung aufgegeben bzw. eingeschränkt haben.

25% der männlichen und 26% der weiblichen Betreuungspersonen haben ihre Berufstätigkeit anlässlich der Übernahme der Betreuungstätigkeit eingeschränkt oder aufgegeben. Da jedoch nur ein Fünftel der Betreuungspersonen Männer und über die Hälfte bereits über 60 Jahre alt sind, betrifft dieses Problem vor allem berufstätige Frauen.

Zu Frage 2:

Laut der in Frage 1 zitierten Studie gehen 37,1% aller Hauptbetreuungspersonen im Erwerbsalter einer bezahlten Beschäftigung nach. Jede dritte, nicht pensionierte Betreuungsperson ist neben der Betreuungsarbeit noch berufstätig.

Große Unterschiede ergeben sich nach dem Geschlecht der Betreuungsperson. 84,6% aller Männer, die nicht pensioniert sind, üben neben der Betreuungstätigkeit einen Beruf aus. Weibliche Betreuungspersonen sind dagegen nur zu 32% erwerbstätig.

Zu Frage 3:

Von allen Pflegegeldbeziehern werden ca. 12% stationär gepflegt.

Zu Frage 4:

Seit 1. Jänner 1998 Inkrafttreten des Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1997, BGBl. I Nr.139) besteht für Pflegepersonen die Möglichkeit einer begünstigten Weiterversicherung in der Pensionsversicherung, womit in Hinkunft leichter für eine eigenständige Alterssicherung vorgesorgt werden kann.

Die Begünstigung liegt in einer reduzierten Beitragsbelastung des (der) Versicherten: Die Pflegeperson hat für diese Versicherungsvariante nur den fiktiven Dienstnehmerbeitrag in der Höhe von 10,25% der Beitragsgrundlage zu leisten, während der fiktive Dienstgeberbeitrag in der Höhe von 12,55% der Beitragsgrundlage aus Mitteln des Bundes aufgebracht wird. Auf Antrag kann die Beitragsgrundlage herabgesetzt werden, soweit dies nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des (der) Versicherten gerechtfertigt erscheint.

Von der begünstigten Weiterversicherung kann Gebrauch machen, wer sich gänzlich der Pflege eines nahen Angehörigen, der Anspruch auf Pflegegeld in Höhe der Stufe 5, 6 oder 7 hat, widmet. Voraussetzung ist, daß die Pflege in der häuslichen Umgebung der pflegebedürftigen Person oder der Pflegeperson geleistet wird, wobei jedoch ein zeitweiliger stationärer Krankenhausaufenthalt der pflegebedürftigen Person oder eine Kurzzeitpflege in Heimen der Begünstigung nicht schadet.

Als nahe Angehörige sind folgende Personen anzusehen: Der Ehegatte bzw. die Ehegattin, Personen, die mit der Pflegebedürftigen Person verwandt oder verschwägert sind, ferner Wahl-, Stief- und Pflegekinder, Wahl-, Stief- und Pflegeeltern sowie Lebensgefährten bzw. Lebensgefährtinnen.

Die Begünstigung erfolgt von Amts wegen, wenn der Antrag auf Weiterversicherung nach dem 31. Dezember 1997 gestellt wird. Für Pflegepersonen, die schon vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung weiterversichert waren, erfolgt die Begünstigung auf entsprechenden Antrag. Wird ein solcher Antrag bis zum Ablauf des Jahres 1998 gestellt, so erfolgt

die Beitragsübemahme durch den Bund rückwirkend mit 1. Jänner 1998. Die zuviel gezahlten Beiträge werden rückerstattet.

Im gegebenen Zusammenhang ist auch die Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Kindes (§ 18a ASVG) zu nennen.

Was den krankenversicherungsrechtlichen Schutz anlangt, so ist auf die Selbstversicherung in der Krankenversicherung (§16 ASVO) hinzuweisen, die allen Personen offensteht, die nicht in einer gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, solange ihr Wohnsitz im Inland liegt.

Frage 5:

Zu dieser Frage liegen mir keine Angaben vor.